



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 19. April 2025

Nr. 16

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

220. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid - nachfolgend Kreis genannt - und der Stadt Plettenberg, vertreten durch den Bürgermeister, Gründestraße 12, 58840 Plettenberg - nachfolgend Kommune genannt - zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben S. 173; **221.** Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2025 zum Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH zur Erweiterung der Gewinnungsflächen. 7. Änderungsanzeige zum Rahmenbetriebsplan 1985 S. 175; **222.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Matthias Hütte) S. 176; **223.** + **224.** Kennzeichnung von Wanderwegen S. 177

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

225. Bekanntmachung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe S. 177; **226.** Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 178; **227.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 178; **228.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 178; **229.** + **230.** Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 178

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 179

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

220. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid - nachfolgend Kreis genannt - und der Stadt Plettenberg, vertreten durch den Bürgermeister, Gründestraße 12, 58840 Plettenberg - nachfolgend Kommune genannt - zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 09.04.2025
31.04.08.01-009/2025-010

Zwischen der Kommune und dem Kreis wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Var. 4 und §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Kommune und der Kreis verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises zukünftig als „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ die Daten sammeln, speichern und auswerten, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch eigene Dienststellen der Kommune nicht zulässt bzw. nicht zulassen.

Die Kommune sowie der Kreis verpflichten sich zur konstruktiven, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabe.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Kommune beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Meldedaten an die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ bis auf Wider-

ruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Märkischen Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

§ 2 Aufgaben

(1) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Kommune oder der Kreis zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), § 8 Statistikgesetz NRW (LStatG NRW). Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteiligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:

- a. Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten¹,
- b. Erstellung von Sekundärstatistiken²,
- c. Unterstützung der Kommune bei Umfragen und statistischen Erhebungen,
- d. Prognosen und Modellrechnungen,
- e. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen einschließlich Internet, auch zur eigenen Nutzung der Kooperationskommunen,
- f. Unterstützung bei der fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen der kooperierenden Kommunen,
- g. Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
- h. Georeferenzierung statistischer Daten durch Unterstützung des Sachgebietes 625 – Bereitstellung Geobasisdaten / GIS,
- i. Erstellung von thematischen Karten,
- j. Führung der Informationen in einem Informationssystem.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungsleistung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Märkische Kreis ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner geltende Satzung zu treffen.

§ 3 Personal- und Sachmitteleinsatz

Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachmittel zur Verfügung.

§ 4 Kosten

(1) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben dieser Vereinbarung werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können.

(2) Für spezielle Umfragen und/oder manuelle Datenerhebungen, ist je nach Arbeitsaufwand eine Kostenübernahme gesondert vertraglich zu vereinbaren.

§ 5 Datenschutz

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes der Kommune und dem Kreis zur Verfügung. Dieses bindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

§ 6 Geheimhaltung/Abschottung

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der Dienstanweisung für die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises vom 01.07.2024 geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Märkischen Kreises sowie künftige Änderungen werden der Kommune zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Digitalisierung / einheitliche Webanwendung

Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ trägt zur Digitalisierung der Kommune bei. Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ implementiert hierzu eine einheitliche Webanwendung für die Verwaltung, Politik und Bevölkerung, die zur individuellen Präsentation und Auswertung kommunaler georeferenzierter Statistiken und thematischer Karten genutzt werden kann.

§ 8 Beginn der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

§ 9 Dauer und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens jeweils zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung gemäß § 12 trotz Schlichtung nicht zustande kommt.

¹Bei Aggregatdaten handelt es sich um zusammengefasste Individualdaten, die keinen Rückschluss auf die einzelne Person ermöglichen.

²Bei Sekundärstatistik wird statistisches Material ausgewertet, das nicht primär für statistische Zwecke erhoben wurde.

§ 10 Haftung und Versicherung

Der Kreis haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich des Kreises liegt und durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen oder sonstiger außergewöhnlicher Notsituationen) ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Kommune übermittelten Daten oder Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 11 Schlichtungsklausel

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 12 Anpassungsklausel

(1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.

(2) Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 30 GkG NRW entsprechende Anwendung.

§ 13 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Lüdenscheid, den 08.04.2025

Für den Märkischen Kreis:

gez. Marco Voge

-Landrat-

Für die Stadt Plettenberg:

gez. Schulte

-Bürgermeister-

gez. Steinhoff

-Allg. Vertreter-

Genehmigung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 09.04.2025
31.04.08.01-009/2025-010

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Plettenberg zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag

(König) (LS)

Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 09.04.2025
31.04.08.01-009/2025-010

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Plettenberg zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag

(König) (LS)

(956)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 173

221. Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.2025 zum Antrag der K+S Minerals and Agriculture GmbH zur Erweiterung der Gewinnungsflächen 7. Änderungsanzeige zum Rahmenbetriebsplan 1985

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10.04.2025
62.b12-1.2-2022-1

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen:

- Die Erweiterung der Gewinnungsflächen (RBP_neu)

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabenbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden sind, werden sie zurückgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und des Planfeststellungsbeschlusses sowie die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen werden unter der Rubrik „Downloads“ auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

in der Zeit vom **22.04.2025 bis zum 06.05.2025** zugänglich gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss und die mit dem Beschluss festgestellten Planunterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum in nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur jedermanns Einsichtnahme aus:

<p>Stadt Xanten FB Stadtplanung Rathaus, Karthaus 2 46509 Xanten Herr Nicolet Zur Einsichtnahme ist zwingend eine Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist per E-Mail über ulrich.nicolet@xanten.de oder telefonisch unter 02801/772-287 möglich.</p>	<p>Mo-Do 8:00 – 16:00 Uhr Fr 8:00 – 12:00 Uhr Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02801/772-287</p>
<p>Stadt Rheinberg Stadthaus, Kirchplatz 10 47495 Rheinberg Raum 248 Um telefonische Terminvereinbarung unter 02843/171460 oder um Terminvereinbarung per E-Mail unter christiane.sasse@rheinberg.de wird gebeten.</p>	<p>montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr montags bis mittwochs von 13.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02843/171-460</p>
<p>Gemeinde Sonsbeck Rathaus, Herrenstraße 2 47665 Sonsbeck Herr van Bebber Raum 32 Um telefonische Terminvereinbarung unter (02838) 36-110 oder um Terminvereinbarung per E-Mail unter Ludger_van_Bebber@Sonsbeck.de wird gebeten.</p>	<p>montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr 30 Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02838/36-110</p>
<p>Gemeinde Alpen Rathaus, Rathausstraße 5 46519 Alpen Foyer im 1. OG des Rathauses</p>	<p>montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie dienstags 14.00 bis 18.00 Uhr donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr</p>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch denjenigen vom Vorhaben Betroffenen gegenüber, denen der Beschluss nicht zugestellt worden ist (übrige Betroffene i. S. d. § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW), als zugestellt.

Bezirksregierung Arnsberg
 Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
 Im Auftrag
 gez. Billermann
 (585) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 175

222. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Matthias Hütte)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 09.04.2025
 60.83.33-003/2025-001

Mit Wirkung zum 01.05.2025 wird Herr Matthias Hütte erneut für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 12 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Orte Neunkirchen, Zeppenfeld, Altenseelbach und Struthütten.

Im Auftrag
 gez. Gabi Hegener
 (55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 176

223. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13.03.2025
51.01.05-010

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 20. Februar 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Geschichtspark-Weges Balve (kurze Runde) zu:



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat auf gelbem Hintergrund und jeweils in schwarzer Farbe oben mittig den Schriftzug www.geschichtspark-balve.de, darunter und unterteilt in vier gleich große Felder im Uhrzeigersinn im oberen linken Feld beginnend vier Querstreifen und darunter eine Halbkugel (oben links), einen Baum (oben rechts), drei Punkte (unten links) und drei an das Wappen des Grafen Landsberg angelehnte runde Linien (unten rechts).

Im Auftrag
gez. Hüster

(195) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 177

224. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13.03.2025
51.01.05-010

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 20. Februar 2025 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Geschichtspark-Weges Balve (kurze Runde) zu:



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat auf blauem Hintergrund und jeweils in weißer Farbe oben mittig den Schriftzug www.geschichtspark-balve.de, darunter und unterteilt in vier gleich große Felder im Uhrzeigersinn im oberen linken Feld beginnend vier Querstreifen und darunter eine Halbkugel (oben links), einen Baum (oben rechts), drei Punkte (unten links) und drei an das Wappen des Grafen Landsberg angelehnte runde Linien (unten rechts).

Im Auftrag
gez. Hüster

(195) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 177

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

225. Bekanntmachung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 09.04.2025
im Kreis Olpe

Am Dienstag, 06.05.2025, 17:00 Uhr,
tritt die Verbandsversammlung
Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe
im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe
zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - 1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 19.12.2024
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Einsammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen mittels Schadstoffmobil
Hier: Einstellung des Holsystems
4. Anfragen nach der Geschäftsordnung

II. Nichtöffentliche Sitzung

5. Zur Geschäftsordnung
 - 5.1 Anerkennung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung am 19.12.2024
6. Vertrag über die Abfallsammlung und weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen
Hier: Transporte zwischen Abfallannahmestellen und Entsorgungsbetrieb
7. Anfragen nach der Geschäftsordnung

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Bär
(Verbandsvorsteher)

(160) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 177

226. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten bezeichnete Sparkassenukkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt. Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Kontonummer 35055110, Aufgebotsfrist vom 27.03.2025 bis zum 27.06.2025

Bad Berleburg, 27.03.2025

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 178

227. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE76 4305 0001 0330 1490 89 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten des Sparkassenbuches Nr. DE76 4305 0001 0330 1490 89 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 21.07.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird. K 21/25

Bochum, 03.04.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 178

228. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 12.12.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE98 4305 0001 0306 6324 98 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE98 4305 0001 0306 6324 98 wird für kraftlos erklärt.

M 71/24

Bochum, 31.03.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 178

229. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305114852 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 28.03.2025

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 178

230. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305241689 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 28.03.2025

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 178

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Chorgruppe „Euterpe“ 1853 Siegen e.V.“, Talstraße 111, 57076 Siegen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter VR 1482, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator zu melden.

Der Liquidator: Hans-Jürgen Scholtz, wohnhaft Kleiststr. 45, 57072 Siegen (32)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein der Lehrkräfte für Spedition und Logistik e.V.“, vertreten durch Herrn Thomas Klein – 2. Vorsitzender und Liquidator - VR 2686 Amtsgericht Hagen ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit gem. § 50 Abs. 1 BGB aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bei dem Liquidator des Vereins Thomas Klein, Lerchenstr. 12, 31303 Burgdorf, zu melden. (40)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung von Bildungseinrichtungen für Hotellerie und Gastronomie Dortmund e. V.“ mit Sitz in 44225 Dortmund, Am Rombergpark 38-40, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 4609, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Bernd Riepe, Hagener Str. 167, 44225 Dortmund
Regine Tönsing, Diebrocker Str. 315, 32052 Herford
Karl-Josef Jacob, Buschweg 10a, 45711 Datteln (45)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.